

König oder einer Privatperson, das zu Diensten ehrenvoller Art, namentlich Kriegsdienst, verpflichtete. Zur Ausbildung der Vasallität hat namentlich das in den Kriegen mit den Arabern hervortretende Bedürfnis nach berittenen Streitkräften Veranlassung gegeben. Aus der Verschmelzung von Beneficium und Vasallität ging das Lehnverhältnis hervor². — Die großen Grundbesitzer erhielten allmählich eine Reihe von öffentlichen Befugnissen zur selbständigen Ausübung. Um die alte fränkische Heeresverfassung, welche auf der Dienstpflicht aller Freien beruhte, aufrechtzuerhalten, übertrugen die Karolinger den Grundherren das Aufgebot über die auf ihrem Lande angesiedelten Leute, also einen Teil der Grafenrechte. So entstand das Seniorat. Dazu kam die Immunität³. Diese gewährte dem Grundbesitzer zunächst nur eine Exemption von gewissen Amtsbefugnissen der königlichen Beamten, namentlich des Grafen. Die weitere Entwicklung führte aber dahin; daß der Grundherr die Gerichtsbarkeit über seinen Immunitätsbezirk erhielt. — Die lehnweise Übertragung dehnte sich von den Grundbesitzungen auf die Ämter aus, so daß auch Grafchaftsrechte dem einzelnen in der Form des Lehns überlassen wurden. Es entstand die Erblichkeit der Lehen und der Ämter, namentlich der Grafenämter, welche dadurch den Charakter des Amtes verloren und zu einer patrimonialen Herrschaft wurden. Auch kamen häufig Übertragungen mehrerer Grafschaften an weltliche oder geistliche Große vor.

So wurde die gleichmäßige Einteilung des Reiches in Grafschaften durchbrochen, der Unterschied zwischen Grafschaften und Immunitäten verschwand und es bildeten sich neue Bezirke,

² Über die Entstehung des Lehnwesens sind namentlich zu vergleichen: F. Roth, Geschichte des Beneficialwesens, Erlangen 1850; Feudalität und Untertanenverband, Weimar 1863. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2; 290 ff., 4 176 ff. Derselbe, Die Anfänge der Vasallität, Abhandl. d. Königl. Ges. d. Wissenschaften in Göttingen, Histor.-phil. Klasse 7 69 ff. (auch in besonderem Abdruck, Göttingen 1856). Derselbe, Die Anfänge des Lehnwesens, in v. Sybels Histor. Z. 1 30 ff. G. Kaufmann, Die Entstehung der Vasallität eine Folge wirtschaftlicher Veränderungen, Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik 23 105 ff. V. Ehrenberg, Komendation und Huldigung nach fränkischem Rechte, Weimar 1877. H. Brunner, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnwesens, Z.R.G.(G.) 8 1 ff. Derselbe, Die Land-schenkungen der Merovingier und Agilolfinger, Forschungen zur Gesch. des deutschen und französ. Rechts 1894 1 ff.

³ Waitz, Verfassungsgeschichte 2; 298 ff., 4; 288 ff. G. L. v. Maurer, Geschichte der Prohibiße, Baucubiffe und der Hofverfassung in Deutschland (Erlangen 1832) 1 232 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht 1 150 ff. Sohm, Altdenksche Reichs- und Gerichtsverfassung (Weimar 1871) 1 849 ff. v. Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts (Bonn 1873) 5 § 77. Sichel, Beiträge zur Diplomatik III—V, Sitzungsberichte d. kais. Akad. d. Wissenschaften zu Wien, Philos.-histor. Klasse 47 175 ff., 265 ff.; 49 311 ff. A. Henkel, Der Ursprung der deutschen Städteverfassung 15 ff. (Weimar 1873). G. Meyer, Z.R.G.(G.) 8 104 ff. Brunner, R.Gesch. 2 287 ff., Grundzüge 74 ff. E. Stengel, Die Immunität in Deutschland I (1910).